



Berlin, 07.06.2016

AVE SPEZIAL

07.06.2016

Zollwertrechtliche Behandlung von Lizenzgebühren nach dem Unionszollkodex – Erfreuliche Klarstellung

Bereits geraume Zeit vor Inkrafttreten des Unionszollkodex am 1. Mai 2016 hieß es, die Einbeziehung von Lizenzgebühren in den Zollwert werde künftig auch dann obligatorisch, wenn die Bedingung zur Zahlung der Lizenzgebühren nicht vom Verkäufer der Ware ausgeht. Vielmehr solle auch die Zahlung der Lizenzgebühren an einen Dritten stets zollwertrelevant sein. Diese rechtlich äußerst fragwürdige Interpretation des Wortlauts des Art. 136 Abs. 4 Buchst. c) UZK-IA schien sich auf breiter Front in Bonn, Berlin und Brüssel durchzusetzen und wurde auch in einschlägigen Seminaren vermittelt.

Zahlreiche nationale und internationale Verbände – unter ihnen die AVE und die FTA – hatten gegen diese Auslegung protestiert. Die AVE hatte u.a. damit argumentiert, es gehe nicht an, Tatbestände mit erheblichen finanziellen Auswirkungen in einem drittrangigen Rechtsakt zu regeln. Auf diese Argumentation ist die Generalzolldirektion bislang nicht eingegangen. Vielmehr heißt es in einem Schreiben an GermanFashion vom 2. Juni 2016, dass bei der Entscheidung, ob eine Lizenzgebühr im Sinne des o.g. Artikels als nach den Bedingungen des Kaufgeschäfts entrichtet gilt, jeder Fall als Einzelfall unter Berücksichtigung aller Begleitumstände des Verkaufs zu betrachten sei. Dies schließe alle vertraglichen und rechtlichen Pflichten ein, die sich aus den relevanten Unterlagen ergeben. Insbesondere sei zu untersuchen, inwieweit es mögliche Verbindungen bzw. Wechselwirkungen zwischen dem Kauf- und dem Lizenzvertrag gibt (also zwischen Käufer, Verkäufer sowie Lizenzgeber).

Nach Aussagen der Generalzolldirektion können folgende Faktoren bei der Feststellung berücksichtigt werden, ob Lizenzgebühren nach den Bedingungen des Kaufgeschäfts gemäß Art. 136 Abs. 4 Buchst. c) UZK-IA zu zahlen sind:

- Im Kaufvertrag oder in dazugehörigen Unterlagen wird auf die Lizenzgebühr

hingewiesen.

- Im Lizenzvertrag wird auf den Verkauf der Einfuhrwaren hingewiesen.
- Nach den Bedingungen des Kauf- oder des Lizenzvertrags kann der Kaufvertrag als Folge eines Verstoßes gegen den Lizenzvertrag gekündigt werden, wenn der Käufer die Lizenzgebühr nicht an den Lizenzgeber entrichtet.
- Der Lizenzvertrag enthält eine Bedingung, nach der bei Nichtzahlung der Lizenzgebühr dem Produzenten die Herstellung der Waren, in die das geistige Eigentum des Lizenzgebers eingeflossen ist, und ihr Verkauf an den Einführer untersagt werden.
- Der Lizenzvertrag enthält Bedingungen, nach denen es dem Lizenzgeber erlaubt ist, die Produktion oder das Kaufgeschäft zwischen Produzent und Einführer über die Qualitätssicherung hinaus zu lenken.

Verpflichtet der Lizenzvertrag – so die Generalzolldirektion – den Käufer also völlig losgelöst vom Kauf der eingeführten Waren zur Zahlung der Lizenzgebühr, so sind die Annahmen des o.g. Artikels nicht erfüllt mit der Folge, dass die Lizenzgebühr nicht in den Zollwert einbezogen werden muss. Zur Minimierung des Zollwerts kommt es also wieder einmal darauf an, die relevanten Verträge so zu formulieren, dass die vorstehend genannten Faktoren ausgeschlossen werden. Ungeachtet dessen wird die erforderliche Einzelfallprüfung zwar auch zu Auslegungsproblemen und Streitigkeiten führen, doch dürfte es sich hiermit besser leben lassen als mit der bedingungslosen Einbeziehung von Lizenzgebühren in den Zollwert. Wir hoffen, Sie sehen das genauso.

Stefan Wengler